

Statuten des Verbandes für Orgeldienst und Kirchengesang in Graubünden (VOGRA)

I. Name und Zweck des Verbandes

Art. 1

Der VOGRA ist ein Verband der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Ihm gehören an:

- Berufs- und Laienorganistinnen und -organisten
- Kirchenmusikerinnen und -musiker
- Pfarrerinnen und Pfarrer

Der Verband für Orgeldienst und Kirchengesang in Graubünden (VOGRA) hat seinen Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 ¹

Die kirchenmusikalische Aus- und Weiterbildung erfolgt durch den Verein „Kirchenmusikalische Ausbildung Graubünden (KIMUGR)“.

Aufgaben des Verbandes sind:

- a) Gratisabgabe der Zeitschrift «Musik und Gottesdienst» an Aktiv-, Ehren- und Kollektivmitglieder
- b) Aufstellung von Richtlinien für die Anstellung und Besoldung
- c) Vertretung ihrer Anliegen vor den Behörden
- d) Beratung in Orgelbaufragen

¹ Revidiert gemäss Beschluss der GV vom 04.03.2017

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verband besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
 - Berufs- und Laienorganistinnen und -organisten
 - ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern
 - Dirigentinnen und Dirigenten von Chören, die kirchenmusikalische Funktionen ausüben
 - Pfarrerinnen und Pfarrern
 - auswärtige Mitglieder: Ehemalige Aktivmitglieder, die den Kanton verlassen haben, sowie Organistinnen und Organisten anderer Kantone
- b) Passivmitgliedern
Personen, die durch ihren Mitgliederbeitrag die Bestrebung des Verbandes unterstützen
- c) Ehrenmitgliedern
Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben
- d) Kollektivmitgliedern
Kirchgemeinden, Vereine und Firmen.

Art. 4

Gesuche um Aufnahme in den Verband und Austrittserklärungen sind schriftlich an die Präsidentin beziehungsweise an den Präsidenten zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Verbandes.

Die subventionierten Fortbildungskurse und der Erwerb des Organistenausweises sind nur für Aktivmitglieder bestimmt. Kollektivmitglieder (z. B. Kirchgemeinden) können sich jedoch durch eine geeignete Person pro Jahr vertreten lassen.

Stimm- und Wahlrecht haben die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Kollektivmitglieder haben unabhängig ihrer Grösse eine Stimme. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

III. Mitgliederbeiträge

Art. 6

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von jedem Beitrag befreit.

Art. 7

Die Beiträge werden am Anfang des Geschäftsjahres erhoben. Wer im Laufe des Geschäftsjahres austritt, hat den Beitrag für dieses Jahr zu zahlen.

IV. Verwaltung

Art. 8

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand und
- das Revisorat

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung, zu welcher die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einzuladen sind, hat folgende Tagesordnung, wie sie vom Vorstand vorberaten und in der Einladung bekannt gegeben wird:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten
3. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget
4. Festsetzung der Beiträge
5. Wahlen (Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitglieder, 2 Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, 2 Delegierte des Reformierten Kirchenmusikerverbands [RKV]).
6. 2 Delegiert der KIMUGR²

Weitere Geschäfte können vom Vorstand oder aus der Mitte der Versammlung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es gutheisst.

² Revidiert gemäss Beschluss der GV vom 04.03.2017

Art. 10

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art 11

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, geheim nur auf Mehrheitsbeschluss hin.

Art. 12

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern

- Präsidentin bzw. Präsident
- Vizepräsidentin bzw. -präsident
- Aktuarin bzw. Aktuar
- Kassierin bzw. Kassier
- Beisitzerin bzw. Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selber.

Art. 14

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

Namens des Verbandes führt die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder die rechtsverbindliche Unterschrift.

V. Rechnungswesen

Art. 16

Verbands- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17

Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren sind befugt, jederzeit von Kasse und Büchern Einsicht zu nehmen.

Die Revisorinnen bzw. die Revisoren erstatten ihren Bericht schriftlich dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Gesamtrevision der Statuten kann durch Zweidrittelmehrheit, die Teilrevision durch die absolute Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 19

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Generalversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung muss in der Einladung zur Generalversammlung als Traktandum bekannt gegeben werden.

Art. 20

Das bei der Auflösung des Verbandes verbleibende Vermögen und Inventar ist dem Evangelischen Kirchenrat des Kantons Graubünden zur Verwahrung zu übergeben. Er händigt beides einer den gleichen Zwecken dienenden Vereinigung aus, sobald sich eine solche wieder im Kanton bildet.

Art. 21

Die Statuten wurden durch die 68. Generalversammlung in Disentis/Muster am 31. März 2001 genehmigt.